Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg
Telefon: 02272 402 - 0 Telefax: 02272 402 - 0, E-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de

**Information**
nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

| | |
|---|---|
| Verantwortliche/r<br>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email) | Stadt Bedburg<br>Fachdienst 3<br>Ordnung und Soziales<br><br>stadtverwaltung@bedburg.de<br>02272/402-0 |
| Datenschutzbeauftragte/r<br>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB) | Frau Alessa Flohe<br>Bonnstraße 16-18<br>50226 Frechen<br>02234 18 22 0<br>datenschutz@kdvz.nrw<br>bei vertraulichen Anfragen:<br>aflohe@kdvz.nrw |
| Zweck/e der Datenverarbeitung<br>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen) | Der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (Bodycams) im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) dient dem Schutz der Einsatzkräfte vor Übergriffen in bedrohlichen Situationen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, insbesondere der Deeskalation / Prävention, sowie der Dokumentation und Beweissicherung bei Übergriffen. |
| Wesentliche Rechtsgrundlage/n<br>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich) | Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 24h Ordnungsbehördengesetz (OBG), § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). |
| Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall) | Die Aufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben es sei denn, die Stadt Bedburg ist dazu rechtlich verpflichtet. Soweit die Aufnahmen gemäß § 24h Absatz 5 OBG NRW zur Gefahrenabwehr, zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder auf Verlangen betroffener Personen hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit aufgezeichneter ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich sind, werden sie im Rahmen dieser Verfahren an die dafür zuständigen Stellen und Behörden übermittelt oder auf begründete Anfrage einer solchen Stelle beziehungsweise Behörde ausgehändigt. |
| Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen<br>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen) | Angefertigte Aufzeichnungen sind automatisch nach zwei Wochen zu löschen, es sei denn, sie werden zu Beweiszwecken benötigt (§ 24h Abs. 5 OBG NRW), in dem |

| | |
|---|---|
| | Fall richtet sich die Speicherfrist nach der Aufbewahrungsfrist des Verfahrens.<br>Im Rahmen des sog. Prerecording erfasste Informationen im Kurzzeitspeicher der Bodycam werden nach spätestens 30 Sekunden automatisiert gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach § 24h Abs. 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 gespeichert werden. |
| Rechte der betroffenen Person<br>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen) | Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:<br>• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten<br>• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen<br>• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten<br>• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung<br>• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände<br>• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen |
| Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage) | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen<br>Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf<br>Telefon 0211 / 38424-0<br>Fax 0211 / 38424-10<br>Email poststelle@ldi.nrw.de<br>Internet www.ldi.nrw.de |
| Es besteht eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten | ☐~~Ja, es besteht eine Pflicht~~<br>☐~~Nein, die Bereitstellung ist freiwillig~~ |
| Falls Pflicht besteht<br>Die Bereitstellung der Daten ist vorgeschrieben durch: | ☐~~Gesetz~~<br>☐~~Vertrag~~ |
| Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für den Abschluss eines Vertrags | ☐~~Ja~~<br>☐~~Nein~~ |
| Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für die Bearbeitung der Dienstleistung durch die Behörde (z.B. Antrag, Beratung) | ☐~~Ja~~<br>☐~~Nein~~ |
| Weitere Begründung für die Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten: | |
| Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende Folgen: | |